

**DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM****bm:bwk**

GZ 10.000/107-Z/11a/03

**XXII. GP.-NR****505/AB**

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Univ.- Prof. Dr. Andreas Khol  
 Parlament  
 1017 Wien

**2003 -07- 28****zu 562/J****Bundesministerium für  
 Bildung, Wissenschaft  
 und Kultur****Minoritenplatz 5  
 A-1014 Wien**

Wien, 24. Juli 2003

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 562/J-NR/2003 betreffend Härtefonds, Unterstützungsfonds und ähnliche Maßnahmen, die die Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen am 18. Juni 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

**Ad 1.1.:**

- A. Im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur werden eine Reihe von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG) entwickelt, geplant und zum Teil umgesetzt. Auf einige davon besteht kein Rechtsanspruch. Es sind dies:
- a. Fahrtkostenzuschüsse,
  - b. Reisekostenzuschüsse,
  - c. Sprachstipendien,
  - d. Studienabschluss-Stipendien,
  - e. Kostenzuschüsse für die Kinderbetreuung von studierenden Eltern in der Studienabschlussphase,
  - f. Kostenzuschüsse für die Kinderbetreuung von studierenden Eltern während eines Berufspraktikums,
  - g. Leistungsstipendien,
  - h. Förderungsstipendien,
  - i. Studienunterstützungen und
  - j. geförderte Studiendarlehen.

Die unter a. bis e. genannten Leistungen werden von der Studienbeihilfenbehörde administriert, die unter f. genannte Leistung von der Österreichischen Hochschülerschaft und DANUBE-Europäische Programme für Bildung, Forschung und technologische Entwicklung, die unter g. und h. genannten Leistungen von den Bildungseinrichtungen, die unter i. und j. genannten Leistungen in Kooperation mit der Studienbeihilfenbehörde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

B. Daneben gibt es im Ressortbereich weitere zwei Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht und zwar:

- a. außerordentliche Schülerunterstützungen (Härtefonds),
- b. Schülerunterstützungen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen.

Ad 1.2.:

A. Im Einzelnen existieren seit

- a. 1996: Fahrtkostenzuschüsse,
- b. 1996: Reisekostenzuschüsse,
- c. 1999: Sprachstipendien,
- d. 1999: Studienabschluss-Stipendien (seit 2001: ohne Rechtsanspruch),
- e. 2001: Kostenzuschüsse für die Kinderbetreuung von studierenden Eltern in der Studienabschlussphase,
- f. 2001: Kostenzuschüsse für die Kinderbetreuung von studierenden Eltern während eines Berufspraktikums,
- g. 1985: Leistungsstipendien (davor „Begabtenstipendien“),
- h. 1988: Förderungsstipendien,
- i. 1985: Studienunterstützungen und
- j. 2001: geförderte Studiendarlehen.

B. Die außerordentlichen Schülerunterstützungen sowie die Schülerunterstützungen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen gibt es seit dem Jahr 1983.

Ad 2.:

Die unter 1.1/A angeführten Leistungen werden auf der Grundlage des Studienförderungsgesetzes (§§ 52, 52b, 56b, 56c, 57 bis 68 ) und dazu ergangener Verordnungen und Richtlinien vergeben. Die außerordentlichen Schülerunterstützungen werden aufgrund des § 20a Schülerbeihilfengesetz

(SchBG) gewährt, die Schülerunterstützungen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen beruhen auf einem Erlass des Ressorts, wobei das SchBG als Berechnungsgrundlage herangezogen wird.

Ad 3.:

Die angeführten Förderungen nach dem StudFG werden nach den Grundsätzen der sozialen Bedürftigkeit und des günstigen Studienfortgangs vergeben. Die näheren Voraussetzungen ergeben sich im Detail aus den zitierten Rechtsvorschriften.

Für die Gewährung einer außerordentlichen Schülerunterstützung ist soziale Bedürftigkeit Voraussetzung, für die Gewährung von Schülerunterstützungen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen muss neben sozialer Bedürftigkeit eine mindestens fünftägige Schulveranstaltung (ab 12 Tagen doppelte Unterstützung), österreichische Staatsbürgerschaft oder sonstige Anspruchsberechtigung nach § 1a Z 2 bis 4 SchBG gegeben sein.

Ad 4. und 5.:

Die oben genannten Leistungen nach dem StudFG sind im Budgetkapitel 14 (VA-Ansatz 14108) der jeweiligen Teilhefte des Bundesvoranschlages budgetiert. Da für die Zukunft die Inanspruchnahme der Förderungen nicht zu 100% vorausgesagt werden kann, stimmen die Erfolgszahlen mit der Budgetierung nicht immer zu 100% überein. Generell waren die Förderungen ausreichend budgetiert, sodass Studierenden, die die Voraussetzungen erfüllten, die Förderungen auch ausbezahlt werden konnten. Minderausgaben unter den einzelnen Budgetposten wurden bei Bedarf innerhalb der Ansätze umgeschichtet.

Die beiden Schülerunterstützungen werden aus den Budgetmitteln für allgemeine pädagogische Erfordernisse gewährt. Die Mittel richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen, da nicht genau vorauszusehen ist, wie viele Ansuchen gestellt werden. Für Unterstützungen nicht verbrauchte Budgetmittel bedecken weitere allgemeine pädagogische Erfordernisse. Die Budgetierung bzw. die Zahlungen der Jahre 2000 bis 2002 stellt sich wie folgt dar:

Außerordentliche Schülerunterstützungen:

2000:	Budgetierung: € 1.606.724	Zahlungen: € 697.078,58
2001:	€ 1.606.724	€ 750.107,08
2002:	€ 1.607.000	€ 565.845,94

**Schülerunterstützungen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen:**

2000:	Budgetierung: € 1.036.000	Zahlungen: € 1.580.719,62
2001:	€ 1.035.806	€ 1.344.625,30
2002:	€ 1.035.806	€ 1.213.072,46

**Ad 6.:****A. Zahl der Bezieher/innen nach dem StudFG:****a. Fahrtkostenzuschüsse:**

Studienjahr 2000/2001: 8.807

Studienjahr 2001/2002: 9.927

1. Oktober 2002 bis 7. Juni 2003: 10.604

**b. Reisekostenzuschüsse:**

Studienjahr 2000/2001: 1.079

Studienjahr 2001/2002: 1.194

1. Oktober 2002 bis 7. Juni 2003: 1.092

**c. Sprachstipendien:**

Studienjahr 2000/2001: 35

Studienjahr 2001/2002: 56

1. Oktober 2002 bis 7. Juni 2003: 21

**c. Studienabschluss-Stipendien:**

9/2001 bis 12/2001: 37 (bereits ohne Rechtsanspruch)

2002: 292

**e. Kostenzuschüsse für die Kinderbetreuung von studierenden Eltern in der Studienabschlussphase:**

2002: 14

**f. Kostenzuschüsse für die Kinderbetreuung von studierenden Eltern während eines Berufspraktikums: 2002: 7****g. Leistungsstipendien:****Bereich Wissenschaft (Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen):**

Es waren folgende Beträge für die Studienjahre vorgesehen:

2000/2001: ATS 15,420.000,00 (1.410 Studierende erhielten ein Leistungsstipendium)

2001/2002: ATS 15,230.000,00 (1.438 Studierende erhielten ein Leistungsstipendium)

2002/2003: € 3.471.709,00 (4.700 Studierende erhielten ein Leistungsstipendium – bedingt durch eine gesetzliche Änderung, stieg auch die Zahl der Bezieher/innen).

**Bereich Bildung (Pädagogische Akademien, Sozialakademien, etc):**

2000: ATS 2,889.446,00 (288 Bezieher/innen), 2001: ATS 3,184.655,00 (318 Bezieher/innen) und 2002: € 218.510,31 (312 Bezieher/innen)

- h. Förderungsstipendien, werden an Studierende von Universitäten und Universitäten der Künste vergeben: es wurden jeweils rund 75% der zur Verfügung gestellten Mittel ausgeschöpft.  
Zur Verfügung standen 2000: ATS 15,420.000,00 (529 Bezieher/innen), 2001: ATS 15,230.000,00 (576 Bezieher/innen) und 2002: € 1,157.236,00 (568 Bezieher/innen)
- i. Studienunterstützungen (2000: 80, 2001: 101, 2002: 235)
- j. geförderte Studiendarlehen (2001: 691, 2002: 896)

**B. Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Schülerunterstützungen:**

Außerordentliche Schülerunterstützungen: durchschnittlich jährlich etwa 350 Bezieher/innen (Tendenz steigend)

Schülerunterstützungen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen: durchschnittlich jährlich etwa 19.000 Bezieher/innen (zuletzt 2002: 19.563).

**Ad 7.:**

Da die Administration der Leistungen nach dem StudFG für einzelne Personen lediglich einen Teil ihres Aufgabengebietes darstellt und sie überwiegend an den Universitäten und Stipendienstellen eingesetzt sind, ist die Benennung einer Zahl der mit der Administration befassten Personen nicht möglich. Auch bei den Schülerunterstützungen stellt diese Tätigkeit bei den damit beschäftigten Personen nur einen Teil ihrer Aufgaben dar, sowohl bei den in der Zentralstelle tätigen Bediensteten als auch bei den Sachbearbeiter/innen in jedem Landeschulrat, sodass auch hier keine exakten Angaben gemacht werden können.

**Ad 8.:**

Die Kontrolle der Leistungen nach dem StudFG erfolgt durch die interne Revision und den Rechnungshof. Die Gewährung der Schülerunterstützungen wird von der jeweils zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur kontrolliert.

Die Bundesministerin:

